Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg

Stadt Nürnberg
Bitte wählen Sie aus

Vollmacht zur Abholung von

☐ Reisepass ☐ Kinderreisepass ☐ vorläufiger Reisepass

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Das Ausweisdokument kann nur an der Ausgabestelle des Amtes abgeholt werden, bei dem es beantragt wurde. Zur Abholung ist das bisherige Ausweisdokument mitzubringen.
- Die abholende Person hat sich mit Ihrem Lichtbildausweis auszuweisen und muss volljährig sein.
- Die Unterschrift der Vollmacht muss mit der Unterschrift im abzuholenden Ausweisdokument übereinstimmen.

Die Vollmacht wird erteilt von

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Zur Abholung meines Ausweisdokuments bevollmächtige ich

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift

mein.nuernberg.de
Abholung Pass

Stadt Nürnberg
330.015 09.2019

Datenschutzhinweis Vollmacht Reisepassabholung

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Bürgeramt Mitte
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Abholung eines Reisepasses durch eine andere als die antragstellende Person
Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes Nr. 27

Weitergabe von Daten
Es erfolgt keine Weitergabe von Daten

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Löschung nach 5 Jahren nach Ablauf des Dokuments gemäß § 21 PassG

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach Vorläufige Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes Nr. 27 sind die Daten für die Abholung eines Reisepasses durch eine andere als die antragstellende Person erforderlich.
Die Daten werden für die Bearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist keine Bearbeitung möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Ein Widerrufsrecht ist nach Aushändigung nicht möglich.